

REISEBEDINGUNGEN

EVANGELISCHE JUGEND LÜNEN
KIRCHENGEMEINDE LÜNEN

IMPRESSUM

Herausgeber:

Evangelische Jugend Lünen – Stadt-Insel

Redaktion: Dirk Berger (V.i.S.d.P.), Esther van Hal, Lea Thoms, Lena Kytzia, Björn Jankord

UNSER FREIZEITKODEX

Unsere Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche aller Konfessionen. Als kirchlicher Anbieter von Freizeiten sind uns allerdings einige Grundwerte wichtig:

Auf unseren Fahrten bieten wir kein Konsumprogramm an. Vielmehr setzen wir auf das Erlebnis, den Spaß und die Gemeinschaft, die man bei einem gemeinsamen Programm hat.

Darum setzen wir bei Teilnehmenden voraus, dass er (oder sie) bereit ist, sich in die Freizeitgemeinschaft einzubringen und zum Gelingen der Freizeit beizutragen. Dabei sind folgende Punkte besonders erwähnenswert:

Bei Zubereitung der Mahlzeiten ist Hilfe nötig, aber es sollte auch selbstverständlich sein, dass man nach den Mahlzeiten spült und abtrocknet. Deshalb gibt es bei uns einen Küchendienst und Putzdienst für alle Teilnehmenden.

Viel Spaß macht auch immer ein gemeinsames Programm. Wir geben uns bei der Vorbereitung viel Mühe und wissen, dass für eine gute Gemeinschaft auf der Fahrt ein solches Programm auch wichtig ist. Wir gehen davon aus, dass jede(r) Teilnehmende gerne an dem Programm teilnimmt. Nur dann wird es ein tolles Erlebnis für alle!

Auf unseren Fahrten untersagen wir den Genuss von Alkohol. Wir halten den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen für ein gesellschaftliches Problem und möchten dies nicht fördern. Wer das nicht akzeptieren kann, ist bei uns an der falschen Adresse. Wir wissen: ihr habt mindestens genau so viel Spaß auf unserer Freizeit, wenn ihr keinen Alkohol trinkt.

Wir begrüßen, dass Tabak, Vapes, E-Zigaretten usw. erst von Jugendlichen ab 18 Jahren konsumiert werden darf und achten auch auf unseren Fahrten darauf!

Wir setzen auf gegenseitige Toleranz und Akzeptanz. Darum gehen wir gegen rechtsradikales Gedankengut entschieden vor und dulden es nicht auf unseren Freizeiten. Weil auch diskriminierende Äußerungen oder Mobbing nicht zu einem guten Freizeitklima beitragen, möchten wir dies nicht auf unseren Freizeiten erleben.

Wir behalten uns vor, dass der/die Teilnehmende bei Verstoß der Regeln auf eigene Kosten nach Hause geschickt wird.

Unsere Freizeiten werden von Mitarbeitenden begleitet, die Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit haben und auch dementsprechende Schulungen absolviert haben. Sie sind daran interessiert, dass die Fahrt für alle ein schönes und unvergessliches Erlebnis wird. Fast alle Mitarbeitende sind Ehrenamtliche und stellen ihre Freizeit und ihren Urlaub für diese Freizeiten zur Verfügung.

ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FÜR FERIENFREIZEITEN BZW. KINDER- UND JUGENDREISEN DER EVANGELISCHEN JUGEND LÜNEN IN DER KIRCHENGEMEINDE LÜNEN, K.D.Ö.R.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Jugend Lünen als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Die Anmeldung erfolgt in dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Online-Formular; Anmeldungen per Telefon, Brief oder eMail werden nicht angenommen. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises bei „Auswärtsfreizeiten“, pro angemeldeter Teilnehmerin/ angemeldetem Teilnehmer ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 8 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als sechs Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 8 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Bei Vor-Ort-Freizeiten ist der volle Reisepreis pro angemeldeter Teilnehmerin/ angemeldetem Teilnehmer bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters Evangelische Jugend Lünen Sparkasse an der Lippe IBAN: DE66 4415 2370 0000 1114 43

zu leisten. Der auf der Rechnung angegebene Verwendungszweck ist bei jeder Zahlung zwingend anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen. Zahlungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe (BUT) sind nur unter Vorlage der BUT-Karte innerhalb der geltenden Zahlungsfristen direkt im Jugendbüro möglich. BUT-Leistungen verschieben die Zahlungsfristen nicht. Ist die BUT-Karte nicht ausreichend gedeckt, besteht kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht; der offene Betrag ist unverzüglich vollständig auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

4. Aufsichtspflicht/Mitwirkungspflicht des Reisenden

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn

diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmende/n zumutbar sind.

Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises vor, wenn sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsabschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reisepreis wird in diesen Fällen in dem Umfang erhöht, wie sich die Erhöhung der vorgenannten Preise und Preisfaktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Konkret erfolgt die Berechnung der Erhöhung wie folgt:

a) Bei einer pro Reiseteilnehmer bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den jeweiligen Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In weiteren Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

c) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

d) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise hierdurch für den Veranstalter verteuert hat. Der Veranstalter teilt dem Anmeldenden den Wechselkurs, der in die Kalkulation eingeflossen ist, schriftlich mit. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Bei einer wesentlichen Änderung der Reiseleistungen oder einer Erhöhung des Reisepreises von mindestens 8% ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit Änderungen der vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

6. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine/n Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese/r den in der Ausschreibung angegebenen oder durch die Anmeldung geschaffenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und ihrer/seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

Sollten die anfallenden Kosten, die dem Veranstalter durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehen, höher ausfallen, etwa weil bei einem Leistungsträger nur eine Stormierung und Neubuchung möglich ist, werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

7. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer/einem Personensorgeberechtigten erklärt werden.

Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppenreisen/Auswärtsfreizeiten (Reisebus, Kleinbus/Bulli oder Zug)
bis 245 Tage vor Fahrtbeginn: 20 %
bis 200 Tage vor Fahrtbeginn: 30 %
bis 150 Tage vor Fahrtbeginn: 40 %
bis 100 Tage vor Fahrtbeginn: 50 %
bis 50 Tage vor Fahrtbeginn: 75 %
bis 25 Tage vor Fahrtbeginn: 90 %
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 95 %
unter 7 Tage und bei Nichtantritt: 100 %
des Reisepreises bzw. Freizeitpreises.

b) bei Reisen/Freizeiten „vor Ort“ (Stadt-Insel Lünen)
bis 100 Tage vor Freizeitbeginn: 20 %
bis 50 Tage vor Freizeitbeginn: 30 %
bis 30 Tage vor Freizeitbeginn: 40 %
bis 14 Tage vor Freizeitbeginn: 50 %
bis 7 Tage vor Freizeitbeginn: 75 %
unter 7 Tage und bei Nichtantritt: 90 %
des Reisepreises bzw. Freizeitpreises

Der/dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen der/des Anmeldenden bzw. der/des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

8. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) wenn die/der Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den betreffende/n Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn die/der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluß des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu

- 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen

- 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen

- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können vom geschlossenen Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist auch unmittelbar vor Reiseantritt zurücktreten, wenn zu diesem Zeitpunkt der begründete Verdacht einer akuten Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen besteht, welcher nicht durch das negative Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (kein Selbsttest!) ausgeschlossen werden kann.

Sollten dem Veranstalter durch Folgemaßnahmen einer wesentlich verschwiegenen Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen seitens des Anmeldenden oder der/des Teilnehmenden Kosten entstehen, behält sich der Veranstalter vor, die entstanden Kosten entsprechend in Rechnung zu stellen.

10. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer, mit Ausnahme besonders gravierender Fälle, vorheriger Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der

Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der/dem Anmeldenden bzw. der/dem Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

11. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

12. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die/der Anmeldende selbst verantwortlich. Der

Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

13. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

14. Pflichten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser/ diesem eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse der/des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr

oder der/dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der/des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

16. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt der/dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer/seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der/des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Lünen.

Stand: 01.09.2026

Veranstalter:
Evangelische Jugend Lünen in der
Kirchengemeinde Lünen, K.d.ö.R.
vertreten durch den
Jugendpfarrer Richard Zastrow,
Friedrichstraße 65b, 44536 Lünen,
Tel. 02306 927078
Mail: info@stadt-insel.de

VEREINBARUNGEN / ABSPRACHEN / REGELN

A wie Alkohol

Das Alkoholtrinken ist auf unseren Freizeiten nicht erlaubt. Das bedeutet, dass keiner der Teilnehmenden auf unserer Freizeit Alkohol trinken darf. Bei Verstoß behalten wir uns vor, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

D wie Diebstahl:

Wer beim Diebstahl erwischt wird, wird in der Regel auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Bagatelldiebstahl wird gesondert behandelt und bestraft.

D wie Drogen:

Der Besitz, Kauf sowie die Weitergabe oder der Konsum bedeutet sofortige Heimreise des Teilnehmenden auf eigene Kosten und Informieren der örtlichen Behörden (Jugendamt, Polizei). Es gibt keine Verwarnung!

H wie Handy (und Elektrogeräten):

Der Gebrauch und das Mitführen von Handys etc. ist prinzipiell nur außerhalb des Programms (Aktivitäten, Küchendienst usw.) gestattet. Bei Verstoß gegen diese Regel behalten wir uns die Konfiszierung des Gerätes vor. Handys werden dann von uns nur in der vorher festgelegten „Handyzeit“ herausgegeben und anschließend wieder eingesammelt. Handys und andere Geräte sind trotzdem nicht versichert!

K wie Küchendienst

Da wir eine Selbstversorgerfreizeit sind, hat jeder Teilnehmende etwa zwei Mal Küchendienst. Dies ist eine Notwendigkeit! Drei Trockentücher sind zu Beginn der Freizeit abzugeben. Hinweis: Diese können verloren gehen!

M wie Mahlzeiten

Wir treffen uns pünktlich. Wir fangen gemeinsam mit einem Lied oder Gebet an. Man nimmt sich so viel wie man auch essen kann und möchte. Für jeden ist genug zu Essen da. Tischmanieren setzen wir voraus.

N wie Nachtruhe

In der Regel ist um 22:00 Uhr Nachtruhe und jeder ist auf seinem Zimmer (bis 8:00 Uhr). Das bedeutet, dass Teilnehmende die Chance haben müssen schlafen zu können.

P wie Programm

Unsere Tagesprogrammangebote sind vielfältig. Wir bieten ein buntes und abwechslungsreiches Programm. Wir gehen davon aus, dass die vorbereiteten Pflichtprogramme allen gefallen und sich deswegen alle einbringen werden.

R wie Respekt

Wir respektieren uns alle untereinander wie wir sind. Die Teamer werden als Autoritätspersonen akzeptiert und respektiert.

S wie Schwimmen

Es dürfen nur dann Teilnehmende ins Wasser, wenn ein Teammitglied mit Rettungsschwimm Ausbildung im Wasser ist und der Teilnehmende der Freizeit mindestens im Sinne des Bronzeschwimmabzeichens schwimmen kann.

S wie Sicherheit

Während der Busfahrt ist jeder angeschnallt.

U wie Unterbringung

Die Zimmer sind entweder reine Mädchen- oder reine Jungenzimmer. Das bedeutet, dass allein der Aufenthalt im jeweils anderen Zimmer nicht gestattet ist.

Z wie Zigaretten

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist laut Jugendschutzgesetz unter 18 Jahren verboten. Es herrscht daher absolutes Rauchverbot während unserer Freizeit. Bei Verstoß behalten wir uns vor, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

**DIESE REGELN SIND FÜR ALLE
TEILNEHMENDEN VERPFLICHTEND!**